

**Ercheint täglich**  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
Dr. Köttner in Rudw. 10.  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Wochentags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.  
In den Filialen für Inf.-Annahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Böcher, Daimstr. 21, post, nur bis 1/2 3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

**Anlage 13,650.**  
Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Rthl., incl. Bringerlohn 5 Rthl., durch die Post bezogen 6 Rthl. Jede einzelne Nummer 30 Pf. Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrablätter ohne Postbeförderung 36 Rthl. mit Postbeförderung 45 Rthl.  
Inserate 12sp. Bourgeois, 20 Pf. Größere Schriften laut unserem Preisverzeichnis — Tabellarischer Satz nach höherem Tarif.  
Reclamen unter dem Redactionskennzeichen die Spalte 40 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pränumerando oder durch Postnachschuß.

**N<sup>o</sup> 332.**

**Sonntag den 28. November.**

**1875.**

### Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten

**Mittwoch am 1. December a. e. Abends 1/7 Uhr im Saale der I. Bürgerschule.**

**Tagesordnung:**

- I. Gutachten des Finanzausschusses über a) die Prüfung der Geschäftsführung beim Verkauf, b) die Verwaltung des Reservefonds bei der Sparcasse, c) die Conten 2, 43 und 45 des Haushaltungsplanes pro 1876.
- II. Gutachten des Bau- und Oeconomieausschusses über a) Reallegung des Bühnenpodiums im neuen Stadttheater, b) die ablehnende Erklärung des Rathes auf den Antrag wegen Reallegung des Straßenniveaus vor der I. Bürgerschule, c) Errichtung eines öffentlichen Frauenlaufbades und d) die Budget-Conten 9, 10, 11, 13, 15 bis mit 24.
- III. Gutachten des Schulausschusses über Feststellung der bei den Gehältern der händigen Volksschullehrer in Anrechnung zu bringenden Wohnungszuschlägen.
- IV. Gutachten des Stiftungsausschusses über Prüfung verfallener Stiftungrechnungen.

### Öffentliche Plenarsitzung der Handelskammer

**Mittwoch den 1. December d. J., Abends 6 Uhr, in deren Sitzungssaale Neumarkt 19, I.**

**Tagesordnung:**

- I. Registrande.
- II. Bericht des Verkehrs-Ausschusses über 1) die Antwort des kais. Generalpostamts in Betreff des Versicherungswanges für internationale Werthsendungen; 2) den Antrag des Herrn Lorenz auf Einreichung einer Petition an den Reichstag in Betreff des Vortrags für Musterzeichnungen.
- III. Ausschussbericht über den gegenwärtigen Stand der Börsenbau-Angelegenheit.
- IV. Vorbericht des Verkehrs-Ausschusses, die weitere Behandlung der Canal-Frage betr.
- V. Ergänzungswahl des Börsenvorstandes.
- VI. Wahl eines Mitglieds.
- VII. Eventuell: Neuwahl, bezw. Ergänzung der händigen Ausschüsse.
- VIII. Wahl eines Deputirten zum Handelschulvorstand.

### Bekanntmachung,

**die am 1. December 1875 vorzunehmende Volks- u. Gewerbezählung betreffend.**

Die bevorstehende Volks- und Gewerbezählung wird mit Hilfe freiwilliger Zähler bewirkt werden. Diese Zähler sind als Organe der Behörde anzusehen. Legitimirt sind dieselben durch den Besitz der von unserem statistischen Bureau ausgegebenen, mit dem Namen des Zählers versehenen und abgestempelten Formularmappe.

Die freiwilligen Zähler werden in der Zeit vom 25. bis zum 30. November d. J. jeder Haushaltung und jeder alleinstehenden, nicht an einer anderen Haushaltung als Kstermietler u. theilnehmenden Person eine Haushaltungsliste, sowie denjenigen Gewerbetreibenden, welche mehr als 5 Erwerbshilfen beschäftigen oder zum Betriebe ihres Gewerbes Thier-, Wasser-, Wind-, Dampf- oder Gaskraft verwenden, einen besonderen Fragebogen ausshändigen.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher am 30. November Abends noch nicht im Besitze der nöthigen Formulare ist, hat sich dergleichen bei 5 Mark Strafe am 1. December Vormittags vor 12 Uhr im statistischen Bureau, welches am 1. bis 4. December in der Alten Saage (Katharinenstraße 29, 2. Etage) sich befindet, abzuholen.

Die Zähler werden am 1. December von Mittag 12 Uhr an die ausgefüllten Haushaltungslisten wieder abholen und an Ort und Stelle prüfen.

Wir rechnen darauf, daß alle Einwohner unserer Stadt die erforderlichen Angaben vollständig und gewissenhaft machen, um hierdurch die Ausführung der Zählung selbst zu ermöglichen und den Zählern das im öffentlichen Interesse übernommene Ehrenamt möglichst zu erleichtern.

Sollte jedoch Jemand die erforderlichen Angaben zu machen sich weigern, so würde denselben auf erstattete Anzeige eine Geldstrafe bis zu 20 Mark treffen.

Die Fragebogen (C) für größere Gewerbebetriebe, welche den Zählern noch nicht mitgegeben werden können, sind ausgefüllt bis spätestens den 15. December d. J. an unser statistisches Bureau einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir gegen Säumige mit Strafsauflagen vorgehen.

Leipzig, den 22. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dasse.

### Bekanntmachung.

Ein im Hause Nr. 16 der Körnerstraße hier selbst gehaltenen Hund — kleiner Schwarz und gelbbrannter Wolfshund männlichen Geschlechts mit weißer Brust und Kehle, ungefähr 2 Jahre alt — ist am 16. dieses Monats Abends in Folge einer von seinem Herrn, dessen Hund er gefressen, empfangenen Rädigung entlaufen und am 19. dieses Monats in Waldenburg wegen Tollwuth erschossen worden.

Bei der vom dortigen Bezirks-Hierarchie vorgenommenen Section hat sich ergeben, daß dieser Hund der allerschlimmsten Wuthschneidigkeit nach an der Tollwuth gelitten hat. Derselbe ist vor dem Entlaufen während des ganzen Tages auf der Straße gewesen, es wird aber versichert, daß er einen Maulkorb getragen, mit welchem er auch entlaufen sein soll.

In Folge dessen wird die in unserer Bekanntmachung vom 4. October dieses Jahres versägte Verschärfung der Vorschriften über die Hundemanulirung auf weitere 12 Wochen, vom 16. dieses Monats an gerechnet, hiermit erstreckt, daher

Jeder, dessen Hund bis mit dem 7. Februar 1876

ohne vorgeschriebenen gutstehenden Maulkorb auf Straßen, Plätzen, Wegen oder sonst ansehnlicher geschlossener Räume im Stadtbezirk frei umherlaufen betroffen wird, das erste Mal um 10  $\mathcal{L}$ , im Wiederholungsfall höher bis zu 60  $\mathcal{L}$  oder mit entsprechender Haft bestraft werden wird.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Einwand, ein Hund sei ohne Verschulden des Besitzers manulirlos auf die Straße gekommen, unbeachtlich ist, da es nicht die absichtliche Zuwendung gegen die Vorschrift ist, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit getroffen worden muß, sondern der Mangel an Vorsicht und gehöriger Beaufsichtigung der Hunde.

Uebrigens fordern wir alle Hundebesitzer auf, ihre Hunde in der nächsten Zeit genau zu beobachten und jede bedenkliche Wahrnehmung an denselben sofort bei uns anzuzeigen.

Leipzig, am 26. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Bauer.

### Bekanntmachung.

Es ist neuerdings vorgekommen, daß an neuangelegten Straßen Neubauten ohne jede Verlichtigung des Straßenniveaus errichtet worden sind. Wir sehen uns daher genöthigt, hierdurch Folgendes anzuordnen:

- 1) Jeder Bauende, sowohl Bauherr als Bauwerke, hat vor Inangriffnahme seines an der Straße zu errichtenden Neubaus bei unserem Bauamte schriftlich um Angabe der Niveauverhältnisse nachzusuchen.
- 2) Kein derartiger Bau darf aber begonnen werden, als bis die erforderlichen Anweisungen und Abfichungen des Niveauaus durch unser Bauamt erfolgt sind.

Zu widerhandeln werden mit einer Geldstrafe bis zu 150  $\mathcal{L}$  oder entsprechender Haftstrafe nachsichtlich belegt werden.

Leipzig, den 23. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Wittich, Refr.

### Bekanntmachung I,

**einige straßenpolizeiliche Anordnungen betreffend.**

Wir bringen hierdurch die zur Erhaltung der Ordnung, Sicherheit, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen hier bestehenden Vorschriften in Erinnerung und verordnen zugleich wie folgt:

- 1) Jedwede Verunreinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, der an denselben gelegenen Baulichkeiten und Anlagen, sowie der dortselbst etwa befindlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Gegenstände, als Hasen, Staden, Stände, Säulen u. s. w. ist verboten.
- 2) Jeder Grundstücksbesitzer hat dafür zu sorgen, daß der längs der Straßenfronte seines Grundstücks befindliche Theil der Straße und zwar bei gepflasterten Straßen bis zu deren Mitte, bei anderen bis mit der Lagerlinie an jedem der von uns festgestellten Rehrtage in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr geleert und vollständig gereinigt werde. Hierbei ist zur Verhütung von Staub bei trockener Witterung die zu reinigende Fläche gehörig mit Wasser zu besprengen und die zusammengekehrten Hausen gleichmäßig anzuschütten.

Als Rehrtage werden bis auf Weiteres festgestellt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend jeder Woche und falls einer dieser Tage auf einen Festtag fällt, der Tag vorher.

- 3) Bei Schneefall und Frost hat jeder Grundstücksbesitzer längs der Straßenfronte seines Areals den Fußweg und die Lagerlinie von Schnee und Eis zu reinigen, den Schnee auf der Fahrbahn aber bis zu deren Mitte zusammenzuschaufeln und an der nach der Straße zu gelegenen Seite der Lagerlinie in Hausen bringen zu lassen, auch bei Glätte durch wiederholtes Streuen von Sand, Asche oder Sägespänen für Erhaltung eines sicher gangbaren Fußweges zu sorgen.

- 4) Das Ausschütten von Urath in die Schlägen-Einfalllöcher ist verboten; auch haben die Grundstücksbesitzer die vor ihren Grundstücken befindlichen Straßenschleusenrechen fortwährend rein zu halten.

- 5) Der in den Lagerlinien sich sammelnde Urath ist mit dem Straßengebricht in Hausen zusammenzubringen und nicht etwa in die Einfalllöcher der Nebenschlägen zu schütten.

- 6) Rehricht, Stroß, Papiere und Küchenabfälle sind nur innerhalb der oben unter 2) geordneten Rehrzeit zu dem Straßengebricht zu schütten, anderer Abraum aus den Grundstücken aber, als Asche, Dauschutt, Scherben, Wascheischaalen, Steine und dergleichen oder Schnee und Eis, sowie der von den Dachreparaturen herrührende Ziegel- und Schieferstutt ist weder zu den Rehrichtshäusen auf die Straße zu bringen noch mit dem Hausgebricht vermischend den Rathsführern zur Abfuhr zu geben, vielmehr lediglich auf den hierzu durch Anschlag und öffentliche Bekanntmachung bestimmten Plätzen abzulagern.

- 7) Das Verladen von Material aller Art und namentlich des Kuf- und Abladen von Kohlen, Schutt, Sand, Erde, Baumaterialien und dergleichen hat in der Weise zu geschehen, daß hierbei das Ausschütten oder Abwerfen auf die Straße, beziehentlich das Lagern daseibst, vermieden wird; das Aufhäufen und Liegenlassen der vorberzogenen Gegenstände auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und insbesondere vor den bei Neubauten gestatteten Bauplätzen ist unzulässig.

- 8) Wenn außer der regelmäßigen Rehrzeit beim Kuf- und Abladen oder beim Auspaden von Waaren oder Meubles, beim Abtragen von Kohlen, Holz, Torf, Stroß und anderen Materialien die Straße verunreinigt worden, so ist dieselbe von dem betreffenden Grundstücksbesitzer sofort nach beendeter Arbeit zu reinigen und der Abraum bei Seite zu schaffen.

- 9) Zum Transport von Kohlen, Coals, Asche, Sand, Kalk, Dauschutt und dergleichen, sowie zur Abfuhr von Dünger und Jauche sind vollständig dichte Gefäße, beziehentlich mit Stroß und Schuttbrettern wohlverwahrte Kastenwagen zu benutzen, etwaige Straßenverunreinigungen aber durch diejenigen Personen, welche den Transport oder das Abfahren bewerkstelligen, selbst oder auf deren Veranlassen sofort zu beseitigen.

- 10) Die Vornahme von Reinigungsarbeiten jeder Art auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und namentlich das Spülen der Wäsche an den öffentlichen Brunnen und Ständern, das Waschen der Wagen und das Aufklopfen von Teppichen, Decken und dergleichen auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist, resp. unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 9. Mai 1860 verboten.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen gehandelt werden.  
Leipzig, am 1. Juli 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. C. Stephan.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachbezeichneten, an der Inselfraße und an der Südrstraße hier gelegenen Grundstücke die dabei bemerkten neuen bez. veränderten Straßennummern erhalten haben:

#### Inselfraße.

Straßennummer		Nummer des Grundstücks		Name des Besitzers.
neue	alte	Brandcatastr.		
1	—	915	Abth. B.	Herr Christian Eduard Pfaffendorf.
1b	—	915 B.	"	"
1c	—	916	"	"
1d	—	916 B.	"	"
1e	1	917	"	Herr Carl Julius Danisch.

#### Südrstraße.

Straßennummer		Nummer des Grundstücks		Name des Besitzers.
neue	alte	Brandcatastr.		
55	—	30 E.	Abth. D.	Herr Ferdinand Anton Wolf.
56	—	31	"	Herr Guido Victor Bauer.
57	—	31	"	"
58	—	31	"	"
81	21	13	"	Herr Friedrich August Neumann.
82	22	12 B.	"	Herr Franz Anton Graupner.
83	23	12	"	Herr Harry Cravel.
84	24	11	"	Herr Gustav Eduard Herrmann.
85	25	10	"	"
86	26	9	"	Herr Julius Constantin Ding.
87	27	3	"	Herr Frau Louise Marie Sophie verebel. Delsow.
88	28	2	"	Herr Marie Florentine verw. Bergmann.
89	29	1	"	Herr Carl Ferdinand Damm.

Leipzig, am 10. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Dr. Reichel.

### Bekanntmachung.

Die nächste Messung beginnt am 2. Januar und endigt mit dem 15. Januar 1876. Der Jahrestag ist der 12. Januar 1876.

Eine f. g. Bormesse, d. h. eine Frist zum Auspaden der Waaren und zur Eröffnung der Messlocale vor Beginn der eigentlichen Messe, hat die Messung nicht.  
Leipzig am 15. November 1875.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerrati.